

Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes (DMB) zum Entwurf der Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung (EffSTRA)

Berlin, den 21.11.2019

Der Entwurf der jetzt vorgelegten Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung klingt schon in der Einleitung ehrgeizig und ambitioniert: „Ziel ist es, die deutsche Wirtschaft weltweit zu energieeffizientesten Volkswirtschaft zu formen“, wortgewaltig: „Energieeffizienz als Erfolgsstrategie für die Energiewende“, inhaltlich lässt er aber viele Wünsche offen.

Als Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 wird eine Reduzierung von mindestens 28 % des Primärenergieverbrauchs angegeben. Dies ist wenig ambitioniert. Fraglich erscheint schon, ob mit der Energieeffizienzstrategie 2050 das EU-Energieeffizienzziel 2030, Reduzierung des Primär- und Endenergieverbrauchs um mindestens 32,5 % bis 2030, in Deutschland umgesetzt wird. Das gilt erst recht für die Frage, inwieweit das 28-Prozent-Ziel mit den Pariser Klimazielen und dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, kompatibel ist.

Wir plädieren für ein rechtsverbindliches Energieeffizienzziel von mindestens 30 %. Soweit eine Treibhausgasreduktion um 95 % bis 2050 angestrebt wird, müsste das Primärenergie-Einsparziel sogar auf etwa 38 % für das Jahr 2030 angehoben werden.

Hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2030 nach dem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) konzentrieren wir uns auf den Sektor Gebäude.

1. Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Die Maßnahme ist nur an selbstnutzende Eigentümer gerichtet. Sie ist eine Alternative zur bisher schon über weite Strecken möglichen Inanspruchnahme sonstiger Förderprogramme.

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die geplante Bündelung der Förderprogramme ist sinnvoll. Das gilt auch für die Erhöhung der Fördersätze. Allerdings wird das Grundproblem der Förderprogramme im vermieteten Gebäudebereich nicht angesprochen und damit nicht gelöst. Vermieter sind nur bedingt an Förderprogrammen interessiert. Sie rufen die öffentliche Förderung nur begrenzt ab, solange sie nur zu einer Absenkung der Modernisierungskosten und damit einer Reduzierung des Mieterhöhungsumfangs führt, sie aber auch Mieterhöhungen über die vollen Modernisierungskosten auf die Mieter abwälzen können. Hinzu kommt, dass es nicht sichergestellt ist, dass Mieter erfahren, ob und in welchem Umfang Vermieter Fördermittel in Anspruch genommen haben.

3. Erneuerung der Öl-Heizungsanlagen

Eine geplante Austauschprämie für Heizungsanlagen, ggf. verbunden mit dem Verbot, neue Ölheizungen ab 2026 einzubauen, ist richtig. Es fehlen aber Vorgaben, die festlegen, wie lange Ölheizungen überhaupt noch betrieben werden können.

4. Förderung der seriellen Sanierung

Die geplante Förderung von Modellprojekten, zum Beispiel Energiesprung, ist zu begrüßen. Ob und inwieweit hierdurch tatsächlich die Modernisierungskosten deutlich gesenkt und ansatzweise Warmmietenneutralität erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen könnte ebenfalls notwendig werden.

5. Weiterentwicklung der energetischen Standards

Aus unserer Sicht ist es problematisch, dass die bisherigen energetischen Standards insbesondere für den Wohnungsneubau mit dem künftigen

Gebäudeenergiegesetz übernommen und erst im Jahr 2023 überprüft und dann ggf. erhöht werden sollen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Aussage, dass die Bezahlbarkeit des Wohnens auch künftig ein zu beachtender, wesentlicher Eckpunkt sein soll und dass das Wirtschaftlichkeitsgebot zu wahren ist. Wir wünschten uns diese Aussage auch für energetische Modernisierungsmaßnahmen im Bestand. Hier stellt sich aus Mietersicht die Frage der Wirtschaftlichkeit bzw. Bezahlbarkeit deutlich stärker als im Bereich des Wohnungsneubaus. Während die möglichen Kostensteigerungen aufgrund höherer energetischer Standards im Wohnungsneubau eher gering ausfallen, insbesondere wenn die Gesamtkosten des Neubaus inkl. Grundstück betrachtet werden, führen Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand bei der derzeitigen Rechtslage zu Mieterhöhung von bis zu 2 bzw. 3 Euro pro Quadratmeter und Monat.

6. Novellierung der Heizkostenverordnung

Die Umsetzung der Empfehlungen aus der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes von Mai 2017 sind überfällig.

Unterjährige Verbrauchsinformationen drohen die Heizungsnebenkosten für Mieterinnen und Mieter weiter ansteigen zu lassen. Notwendig sind hier häufig neue Erfassungssysteme und die Zurverfügungstellung der notwendigen Daten werden sich die beteiligten Firmen sicherlich bezahlen lassen wollen.

Der Ansatz, Abrechnungsinformationen transparent zu gestalten, klingt spannend.

7. Einführung der CO₂-Bepreisung

Unabhängig von der Frage, ob der für den Zeitraum 2021 bis 2025 gestaffelt festgelegte Preis pro Tonne CO₂ geeignet ist, die gewünschte CO₂-Reduktion herbeizuführen, im vermieteten Wohnungsbereich hat eine CO₂-Bepreisung keinerlei Lenkungswirkung. Den höheren Energiepreis zahlen Mieter über die Heizkostenabrechnung zu 100 %. Adressat der CO₂-Bepreisung müsste tatsächlich aber der Vermieter sein, der allein Modernisierungsmaßnahmen initiieren und ergreifen kann.